



Klienten-Info

Ausgabe Juli 2011

INHALT:

1	ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2011 – DIE WICHTIGSTEN STEUERÄNDERUNGEN VOR DEM SOMMER.....	1
2	BESTEuerung DEUTSCHER SOZIALVERSICHERUNGSRENTEN.....	5
3	ÖFFNUNG DES ARBEITSMARKTS FÜR DIE NEUEN EU-LÄNDER AB 1.5.2011: LOHN-UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ.....	5
4	FERIALJOBS: WAS KINDER IN DEN FERIEEN VERDIENEN DÜRFEN.....	7
5	NEUES VON DER UMSATZSTEUER.....	8
6	AKTUELLES ZUM GEBÜHRENRECHT.....	8
7	EU-QUELLENSTEUER WIRD AB 1.7.2011 AUF 35 % ERHÖHT.....	9
8	FINANZPOLIZEI – WAS DARF SIE, WAS NICHT?.....	10
9	SPLITTER.....	10
10	TERMINE BIS SEPTEMBER 2011.....	14

1 Abgabenänderungsgesetz 2011 – die wichtigsten Steueränderungen vor dem Sommer

1.1 Steuerbegünstigung für Auslandsmontagen

Die bisherige **Lohnsteuerbefreiung für Auslandsmontagen** wurde bekanntlich vom Verfassungsgerichtshof im Jahr 2010 aufgehoben. Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) mit Wirkung ab 1.1.2011 geschaffene befristete Übergangsregelung (bisherige Steuerbefreiung gilt für 2011 noch für 66% und für 2012 noch für 33% der Bezüge) soll nunmehr **ab 1.1.2012** durch eine unions- und verfassungsrechtskonforme Dauerregelung abgelöst werden. Danach sollen ab 2012 **60% der laufenden monatlichen Bezüge** von **vorübergehend ins Ausland entsendeten Mitarbeitern, maximal** aber bis zur Höhe der jeweils geltenden **ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** (für das Jahr 2011, für das die Neuregelung allerdings noch nicht gilt, wäre das eine Maximalbetrag von 4.200 € pro Monat) **steuerfrei sein**, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Die Entsendung erfolgt von einem **Betrieb (Betriebsstätte)** eines in der **EU, im EWR oder in der Schweiz ansässigen Arbeitgebers**, oder von einer in der EU, im EWR oder in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte eines in einem Drittstaat ansässigen Arbeitgebers.
- Die Entsendung erfolgt an einen **Einsatzort, der mehr als 400 Kilometer Luftlinie** vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt liegt.



- Die Entsendung erfolgt **nicht in eine ausländische Betriebsstätte des Arbeitgebers** bzw Beschäftigers.
- Die **Tätigkeit des entsendeten Arbeitnehmers** im Ausland ist – ungeachtet ihrer vorübergehenden Ausübung – ihrer Natur nach **nicht auf Dauer angelegt**. Tätigkeiten, die ihrer Natur nach regelmäßig ohne zeitliche Befristung erbracht werden (zB die Tätigkeit eines Geschäftsführers oder eine Sekretärin), sind auch dann auf Dauer angelegt, wenn sie im konkreten Fall befristet ausgeübt werden oder mit der Erbringung einer Leistung abgeschlossen sind.
- Die Entsendung erfolgt **ununterbrochen** für einen Zeitraum von **mindestens einem Monat**.
- Die ausländischen Tätigkeiten sind nur begünstigt, wenn sie unter **erschwerenden Umständen** geleistet werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Arbeiten zB mit erheblichen Verschmutzungen oder mit erschwerten Arbeitsbedingungen verbunden sind oder infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen oder in einem Land erfolgen, in dem die Aufenthaltsbedingungen im Vergleich zum Inland eine außerordentliche Erschwernis darstellen, oder in einer Region erfolgen, für die nachweislich zum Beginn der Tätigkeit oder während eines gesamten Kalendermonats der Tätigkeit eine erhöhte Sicherheitsgefährdung vorliegt (insbesondere Kriegs- oder Terrorgefahr).
- Die **Steuerfreiheit steht nicht zu**, wenn der Arbeitgeber **Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG steuerfrei behandelt** oder die Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Kalendermonat trägt oder wenn der Arbeitnehmer selbst die mit der Auslandstätigkeit verbundenen **Werbungskosten** (inkl Werbungskosten für Familienheimfahrten und für doppelte Haushaltsführung) geltend machen will.
Der bisherige **Progressionsvorbehalt** für die begünstigten Auslandseinkünfte soll **entfallen**. Auf Grund der Neuregelung sollen auch das FLAG und das Kommunalsteuergesetz angepasst und ab 2012 maximal **60% der laufenden Bezüge für Auslandsmontagen vom Dienstgeberbeitrag zum FLAG** und von der **Kommunalsteuer befreit** werden.

1.2 Ausweitung der Spendenbegünstigung

Die bereits ab 2009 auf mildtätige Organisationen und auf Entwicklungszusammenarbeit ausgeweitete **Spendenbegünstigung** (Absetzbarkeit von Spenden im Ausmaß von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes bzw –einkommens) soll **ab 2012** nochmals erweitert werden, und zwar um Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, um **Tierheime** sowie **freiwillige Feuerwehren** und **Landesfeuerwehrverbände**. Die Bestimmungen für die Aufnahme in die Liste begünstigter Spendenempfänger sollen vereinheitlicht werden. Die **Höchstgrenze von 10% des Vorjahresgewinnes bzw –einkommens** soll **einheitlich für alle begünstigten Spenden** gelten. Die **elektronische Übermittlung der Spenderdaten** (Spendenbetrag und SV-Nummer) als Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Spenden soll **ersatzlos entfallen**; für den Nachweis der Spenden werden daher weiterhin Überweisungsbelege oder Bestätigungen der Spendenorganisationen genügen.



1.3 Verschiebung Wertpapier-KEST neu um 6 Monate

Das Inkrafttreten der mit dem BBG 2011 ausgeweiteten **KEST-Abzugsverpflichtung der Banken auf Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und auf Einkünfte aus Derivaten** soll **um 6 Monate auf den 1. April 2012 verschoben** werden, um den abzugsverpflichteten Banken einen längeren Zeitraum für die notwendigen technischen Umsetzungsmaßnahmen einzuräumen. Weiters sollen die mit dem BBG 2011 eingeführten Neuregelungen bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen sowie über den KEST-Abzug in Detailpunkten präzisiert und klargestellt sowie Redaktionsversehen beseitigt werden.

Die neu geregelte **Wegzugsbesteuerung** soll vereinfacht werden. Eine KEST-Abzugsverpflichtung soll künftig in allen Fällen der Wegzugsbesteuerung nur bestehen, wenn der Steuerpflichtige seinen Wegzug dem Abzugsverpflichteten meldet. Ergänzende Regelungen betreffen die Ermittlung der für den KEST-Abzug relevanten Anschaffungskosten.

Nach Beschlussfassung des AbgÄG 2011 im Parlament werden wir Sie in der nächsten Klienten-Info über die neuen Inkrafttretensbestimmungen im Detail informieren.

1.4 Sonstige Änderungen bei der Einkommensteuer

- Es soll klargestellt werden, dass Kapitalerträge, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert werden, nicht in die Bemessungsgrundlage für den **13%igen Gewinnfreibetrag** einbezogen werden können.
- **Nachzahlungen**, über die bescheidmäßig abgesprochen wird, und **Zahlungen aus öffentlichen Mitteln** sollen – unabhängig vom Zahlungsfluss – **steuerlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten** erfasst werden.
- Es soll „klargestellt“ werden, dass **Strafen** und **Geldbußen, Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz** (zB der neue Verkürzungszuschlag) und **Leistungen anlässlich einer Diversion** steuerlich **nicht abzugsfähig** sind. Damit entfällt auch die bisher akzeptierte steuerliche Absetzbarkeit von (meist kleineren) Geldstrafen, wenn das Fehlverhalten in den Rahmen der normalen Betriebsführung fällt und die Bestrafung vom Verschulden unabhängig ist oder nur geringes Verschulden voraussetzt (zB Organstrafmandate, Strafe wegen Bauführung vor Baubewilligung).
- Bei **Arbeitnehmern**, die dem **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz** unterliegen, sollen im Sinne einer Gleichbehandlung neben dem Urlaubsentgelt ausbezahlte **weitere sonstige Bezüge** in Höhe eines **Zwölftels** der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge, mit dem **festen Steuersatz von 6%** besteuert werden können.

1.5 Änderungen bei der Körperschaftsteuer

- In Umsetzung der Judikatur des EuGH soll das bestehende System der **Beteiligungsertragsbefreiung** (§ 10 Abs 1 KStG) **räumlich vom EU/EWR-Raum auf Drittstaaten ausgedehnt** werden. Dabei wird auf das Erfordernis einer umfassenden Vollstreckungshilfe verzichtet, allerdings sollen die nunmehr steuerfreien Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen in Drittstaaten dem **Methodenwechsel nach § 10 Abs 5 KStG** (Wechsel von Befreiungs- zur Anrechnungsmethode, wenn die Gewinne der ausländischen Gesellschaft im Ausland nicht oder nur niedrig besteuert werden) unterliegen. Weiters soll ein **Anrechnungsvortrag** für die anzurechnende ausländische Körperschaftsteuer vorgesehen werden
- Die mit dem BBG 2011 auf realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten ausgeweitete **beschränkte Körperschaftsteuerpflicht der zweiten Art** (betrifft vor allem Körperschaften öffentlichen Rechts und gemeinnützige Körperschaften) soll in Bezug auf Anteile an Körperschaften (zB Aktien, GmbH-Anteile) konsequenterweise nicht mehr auf das Vorliegen eines Steuerabzuges abstellen. Dies bedeutet, dass die betroffenen Körperschaften (zB Gemeinden, Kammern, Kirchen, gemeinnützige Organisationen) mit den **realisierten Wertsteigerungen aller ab 1.9.2011 erworbenen GmbH-Anteile und Aktien** (unabhängig davon, ob sie bei einer Bank im Depot liegen oder nicht) **der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen**.

1.6 Änderungen bei der Umsatzsteuer

- Die Fälle des **Übergangs der Steuerschuld bei ausländischen Leistungserbringern** sollen eingeschränkt werden, und zwar hinsichtlich der sonstigen Leistungen betreffend die **Eintrittsberechtigungen** zu Veranstaltungen, wie Messen, Konferenzen, Seminare usw.
- Weiters soll ab 1.1.2012 zur Vermeidung von Umsatzsteuerbetrug für die **Lieferung von Mobilfunkgeräten** (insbesondere Handys) und **integrierten Schaltkreisen** ab einem Rechnungsbetrag von 5.000 € generell (somit auch für inländische Lieferanten) der **Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge)** eingeführt werden.
- In Umsetzung der Judikatur des EuGH ist der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** nur auf **Pferde, die zur Schlachtung bestimmt sind**, anzuwenden.

1.7 Sonstige Änderungen

- **Neugründungs-Förderungsgesetz**
Neu gegründete Betriebe sind im ersten Jahr für die beschäftigten Arbeitnehmer **von bestimmten lohnabhängigen Abgaben** (Dienstgeberbeitrag etc) **befreit**. Da jedoch bei diesen Betrieben häufig im ersten Jahr keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Begünstigung in beschränktem Umfang **auf drei Jahre ausgedehnt** werden. Der Begünstigungszeitraum soll jedoch wie bisher maximal 12 Monate umfassen.

- **Bundesabgabenordnung**

Wird im Falle der Berufung gegen eine Steuervorschreibung die Steuer zunächst bezahlt, in der Folge aber die Berufung gewonnen, so wird die bezahlte Steuer zwar wieder gutgeschrieben, derzeit allerdings ohne Verzinsung. Dieses einseitige Zinsenrisiko des Steuerpflichtigen soll dadurch beseitigt werden, dass ab 2012 im Falle der positiven **Erlidigung einer Berufung** die **bereits bezahlten** und durch die Berufung wieder gutgeschriebenen Steuerbeträge **verzinst werden (Berufungsverzinsung)**. Weiters soll, um eine doppelte Berücksichtigung bzw eine Nichterfassung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu vermeiden, eine **neue Berichtigungsbestimmung** geschaffen werden, mit welcher innerhalb der 10-jährigen absoluten Verjährung in diesen Fällen die **Rechtsrichtigkeit der Besteuerung** hergestellt werden kann.

2 Besteuerung deutscher Sozialversicherungsrenten

Durch eine Gesetzesänderung in Deutschland werden **Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung**, die an Ausländer bezahlt werden, **rückwirkend ab 1.1.2005 in Deutschland** im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht **steuerpflichtig**. Von den Renten des Jahres 2005 wird nur ein Teilbetrag von 50% besteuert, der Prozentsatz des steuerpflichtigen Rententeils steigt aber ab 2006 jährlich um 2%. Bei der Besteuerung kommt der normale Tarif (ohne Grundfreibetrag und anderer personen- oder familienbezogener Vergünstigungen) zur Anwendung, außer der (österreichische) Steuerpflichtige beantragt beim in Deutschland zuständigen Finanzamt Neubrandenburg die (deutsche) unbeschränkte Einkommensteuerpflicht. Dies ist unter der Voraussetzung möglich, dass mindestens 90% der Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die jährlichen österreichischen Einkünfte in den Jahren 2005 bis 2007 € 6.136, im Jahr 2008 € 7.664, in 2009 € 7.834 und in 2010 € 8.004 nicht überstiegen haben. Dies ist durch eine Bestätigung der österreichischen Steuerbehörde nachzuweisen.

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland dürfen deutsche Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Österreich unverändert nur im Rahmen des so genannten „**Progressionsvorbehalt**“ besteuert werden. Zu diesem Zweck müssen die österreichischen Pensionempfänger diese Rentenbezüge wie schon bisher durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt deklarieren.

3 Öffnung des Arbeitsmarkts für die neuen EU-Länder ab 1.5.2011: Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Mit der **mit 1.5.2011 in Kraft tretenden Öffnung des inländischen Arbeitsmarkts** für Arbeitnehmer und Unternehmer aus den mit 1.5.2004 der EU neu beigetretenen Mitgliedstaaten (Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen) befürchtet der Gesetzgeber eine Zunahme des sozialpolitisch unerwünschten Lohn- und Sozialdumpings. Nach Ansicht des Gesetzgebers führt Lohn- und Sozialdumping nicht nur dazu, den ArbeitnehmerInnen das ihnen zustehende Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung teilweise vorzuenthalten, sondern auch dazu, den fairen Wettbewerb zwischen Unternehmern zu untergraben. Um dem Phänomen des Lohn- und Sozialdumpings entgegen zu wirken treten mit 1.5.2011 die Bestimmungen des **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes** (LSDB-G) in Kraft. Die darin enthaltenen wichtigsten Neuerungen sind:

- ArbeitgeberInnen und BeschäftigterInnen sind künftig zur Bereithaltung von Lohnunterlagen in deutscher Sprache im Inland verpflichtet, die zur Überprüfung des den ArbeitnehmerInnen nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind.
- Organe der Abgabebehörde (Finanzpolizei) sind berechtigt, Erhebungen vor Ort durchzuführen, die zur Kontrolle des Grundlohns erforderlich sind. Ferner sind sie berechtigt, Personenbefragungen durchzuführen und Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu nehmen.
- Die Wr GKK wird als Kompetenzzentrum LSDB installiert. Sie hat die Aufgabe der Kontrolle des nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohns laut Einstufung (ohne Zulagen) für nach Österreich überlassene oder entsandte ArbeitnehmerInnen. Die Überprüfung soll auf der Grundlage der von den Abgabenbehörden übermittelten Erhebungsergebnisse erfolgen. Stellt die Wr GKK anhand der übermittelten Unterlagen eine Minderentlohnung fest, hat sie Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Eine Kopie der Anzeige ist der Abgabenbehörde zu übermitteln, um die Nachverrechnung von Abgaben zu veranlassen.
Im Baubereich ist auch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Feststellung von Unterschreitungen des Grundlohns und zur Strafanzeige befugt. Das Gesetz sieht nunmehr eine Reihe von Straftatbeständen vor, die mit unterschiedlichen Strafen verbunden sind:
 - Verweigert der Arbeitgeber der Abgabenbehörde den Zutritt zu Betriebsstätten, Betriebsräumen, Arbeitsstätten oder Aufenthaltsräumen, ist er mit € 500 bis € 5.000 zu bestrafen. Im Wiederholungsfall beträgt der Strafrahmen € 1.000 bis € 10.000.
 - Hält der Arbeitgeber, Beschäftigter oder grenzüberschreitende Überlasser die Lohnunterlagen nicht gesetzeskonform bereit, beträgt der Strafrahmen ebenfalls € 500 bis € 5.000, im Wiederholungsfall € 1.000 bis € 10000.
 - Werden ArbeitnehmerInnen unterentlohnt, so beträgt der Strafrahmen bei Beschäftigung von höchstens drei unterentlohnnten ArbeitnehmerInnen € 1.000 bis € 10.000 je unterentlohnter ArbeitnehmerIn, im Wiederholungsfall € 2.000,00 bis € 20.000. Werden mehr als drei ArbeitnehmerIn
 - Werden unterentlohnt beschäftigt, beträgt der Strafrahmen je ArbeitnehmerIn € 2.000 bis € 20.000, im Wiederholungsfall € 4.000 bis € 50000.
 - Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass die Unterschreitung des Grundlohns oder das Verschulden des Arbeitgebers nur geringfügig war, ist von einer Strafe abzusehen, sofern die Lohndifferenz binnen der von der Behörde festzusetzenden Frist nachgezahlt wird. Eine derartige Straffreiheit ist aber nur bei erstmaliger Verwaltungsübertretung vorgesehen.
- Die Wr GKK ist zur Führung einer Verwaltungsstrafevidenz hinsichtlich der einschlägigen Bestrafungen nach den Lohn- und Sozialdumping-Bestimmungen verpflichtet.
- Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einem Arbeitgeber die Ausübung der Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr zu untersagen, wenn mehr als drei ArbeitnehmerInnen beschäftigt wurden oder ein Fall der Wiederholung vorliegt. Wer trotz Untersagung weiter tätig wird, ist mit Geldstrafe von € 2.000 bis € 20000 zu bestrafen.



- Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Auftraggeber oder Beschäftiger eine Sicherheitsleistung von mindestens € 5.000 auferlegen, wenn die Strafverfolgung oder der Strafvollzug wesentlich erschwert oder unmöglich erscheint.

4 FERIALJOBS: Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen

Wenn studierende Kinder für die Ferien einen **lukrativen Ferialjob** finden, so ist das sowohl für die Kinder als auch für die Eltern erfreulich. Für die **Eltern** kann ein Ferialjob allerdings auch zu **empfindlichen finanziellen Einbußen** führen.

Die gute Nachricht vorweg: Kinder unter 18 Jahren können ganzjährig beliebig viel verdienen, ohne dass **Familienbeihilfe** und **Kinderabsetzbetrag** gefährdet sind. Aufpassen muss man aber bei **Kindern ab 18 Jahren**: Um in diesem Fall die **Familienbeihilfe** und den **Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren**, darf das **steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kindes** (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) **10.000 €** nicht überschreiten, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Bei Gehaltseinkünften darf ein Kind daher insgesamt **brutto rund 12.439 € pro Jahr** (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen bzw Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale) verdienen, ohne dass die Eltern um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bangen müssen.

Zu den für den Bezug der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages „**schädlichen Einkünften**“ zählen nicht nur Einkünfte aus einer aktiven Tätigkeit (Lohn- oder Gehaltsbezüge, Einkünfte aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit), sondern **sämtliche der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte** (daher beispielsweise auch Vermietungs- oder sonstige Einkünfte). Lehrlingsentschädigungen, Waisenspensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerte Einkünfte bleiben außer Ansatz.

*Folgende **Besonderheiten** sind noch zu beachten:*

- Ein zu versteuerndes Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (zB bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist in die Berechnung des Grenzbetrages nicht einzubeziehen.
- Auch das Einkommen des Kindes innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung wird auf die schädliche Einkommensgrenze nicht angerechnet.
- Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag fallen übrigens nicht automatisch weg, sondern erst dann, wenn die Eltern den zu hohen Verdienst ihres Sprösslings pflichtgemäß dem Finanzamt melden. Wer eine solche Meldung unterlässt, riskiert zusätzlich zur Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auch eine Finanzstrafe!

*Aus der **Sicht des Kindes** selbst ist Folgendes zu beachten:*

- Bis zu einem **monatlichen Bruttobezug von 374,02 €** (Wert 2011) fallen wegen **geringfügiger Beschäftigung** keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge an. Liegt der Monatsbezug über dieser Grenze, werden dem Kind die vollen SV-Beiträge abgezogen.

- Bei Ferialjobs in Form von **Werkverträgen oder freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem **Jahreseinkommen** (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) **von 11.000 €** für das betreffende Jahr eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der **Umsatzsteuer** (im Regelfall 20%). Umsatzsteuerpflicht besteht jedoch erst ab einem Jahresumsatz (= Bruttoeinnahmen inklusive 20% Umsatzsteuer) von mehr als 36.000 € (bis dahin gilt die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer). Eine Umsatzsteuererklärung muss seit 1.1.2011 ebenfalls erst ab Umsätzen von 30.000 € netto abgegeben werden.

5 Neues von der Umsatzsteuer

5.1 Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller

In einer Information des BMF wird klar gestellt, dass **Fahrräder mit elektrischem (Hilfs-)Motor und Selbstbalance-Roller (Segways)** als **Krafträder** im Sinne des UStG eingestuft werden. Daher gelten Lieferungen, sonstige Leistungen oder die Einfuhr, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von Elektrofahrrädern bzw Segways stehen, im Regelfall **als nicht für das Unternehmen ausgeführt**. Sie sind daher **vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen**.

5.2 Gilt die Umsatzsteuerjahreserklärung (noch) als konkludente Selbstanzeige?

Wie bereits berichtet hat der UFS im Jahr 2010 – entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) - die Meinung vertreten wird, dass die bloße **Einreichung einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung**, aus der sich eine Nachzahlung ergibt, auch im Falle der **sofortigen Entrichtung der Nachzahlung noch nicht die Voraussetzungen für eine (strafbefreiende) Selbstanzeige erfüllt**. Das Bundesministerium für Finanzen vertritt nach wie vor die Rechtsauffassung, dass sich mit der **Einreichung einer (berichtigenden) Umsatzsteuerjahreserklärung** und anschließender **umgehender Bezahlung der Restschuld** eine **gesonderte Selbstanzeige erübrigt** (vgl auch den diesbezüglichen Hinweis im Formular U 1, wonach bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, wozu auch die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens zählt, durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden können).

Bis zur Klärung der Rechtslage durch ein allfälliges Verfahren vor dem VwGH bzw durch eine Gesetzesänderung wird auch vom BMF **empfohlen**, im Falle einer substantiellen Nachzahlung im Rahmen der Umsatzsteuer-Jahreserklärung **zur Sicherheit mit der Jahreserklärung auch eine schriftliche Selbstanzeige einzureichen**, die allen gesetzlichen Voraussetzungen einer Selbstanzeige (§ 29 FinStrG) entspricht.

6 Aktuelles zum Gebührenrecht

- **VwGH: Elektronisch signierte E-Mail löst als Urkunde Gebührenpflicht aus!**

Bisher wurde die in den Gebührenrichtlinien des BMF enthaltene Rechtsmeinung, wonach elektronische Signaturen eine Urkunde erzeugen und damit Gebührenpflicht auslösen, von Steuerexperten als Fehlmeinung eingestuft. Der VwGH hat sich nun aber jüngst der Ansicht des BMF angeschlossen. Nach aktueller Ansicht des VwGH löst der Abschluss von grundsätzlich gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte per E-Mails, welche mit sicheren oder

einfachen elektronischen Signaturen versendet werden, auch ohne Ausdruck des E-Mails auf Papier die Gebührenpflicht aus, weil auch ein Bildschirm als „Urkundenstoff“ (analog zu Papier) dienen kann.

- **Keine Gebührenpflicht für Kredit- und Darlehensgeschäfte mehr ab 1.1.2011**

Der Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen unterliegt ab 1.1.2011 bekanntlich nicht mehr der Gebührenpflicht. Das BMF hat nunmehr in einer Information ua folgende Zweifelsfragen im Zusammenhang mit vor dem 1.1.2011 nicht gebührenpflichtig abgeschlossenen Kredit- und Darlehensgeschäften geklärt:

- Die nach dem 31.12.2010 erfolgte Verbringung eines im Ausland bereits vor dem 1.1.2011 gebührenfrei abgeschlossenen Kredit- oder Darlehensvertrags löst keine Gebührenpflicht mehr aus, weil die die Gebührenschild auslösende Handlung (= Verbringung der Urkunde ins Inland) erst nach dem 31.12.2010 gesetzt wird.
- Wenn für ein Kredit- oder Darlehensverhältnis, welches vor dem 1.1.2011 eingegangen wurde, erst nach dem 31.12.2010 eine (nach früherer Rechtslage grundsätzlich die Gebührenpflicht auslösende) Urkunde errichtet wird, fällt ebenfalls keine Gebühr mehr an. Dies gilt auch für rechtsbezeugende Urkunden, die erst nach dem 31.12.2010 ausgehändigt werden.

7 EU-Quellensteuer wird ab 1.7.2011 auf 35 % erhöht

Im Jahr 2005 wurden bekanntlich in der EU Maßnahmen gesetzt, die sicherstellen sollen, dass grenzüberschreitende Zinszahlungen an EU-Bürger einer effektiven Besteuerung unterzogen werden. Die meisten EU-Mitgliedstaaten haben einen Informationsaustausch in Form von Kontrollmitteilungen eingeführt, die von der zinsenauszahlenden Bank mindestens einmal pro Jahr automatisch an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Kontoinhabers übermittelt werden (Auskunftssystem). Österreich, Belgien und Luxemburg heben abweichend davon auf die betroffenen Zinszahlungen eine Quellensteuer ein. Der Quellensteuersatz beträgt seit 1.7.2008 20 % (davor 15%) und wird nunmehr ab 1.7.2011 auf 35% angehoben.

Ein österreichischer Anleger mit ausländischen Zinseneinkünften muss diese bei der österreichischen Einkommensteuererklärung selbstverständlich auch dann deklarieren, wenn die Zinsen im Ausland (zB in Belgien, Luxemburg oder der Schweiz) einem Quellensteuerabzug unterliegen (Steuerbelastung in Österreich: 25 % Einkommensteuer). Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird die im

Ausland abgezogene Quellensteuer auf die österreichische Einkommensteuer angerechnet. Der Quellensteuerabzug kann aber dadurch vermieden werden, dass der Anleger freiwillig einem Informationsaustausch der ausländischen Bank mit seinem Wohnsitzfinanzamt zustimmt. In diesem Falle muss der zinsenauszahlenden Bank eine Ansässigkeitsbescheinigung des österreichischen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt werden.

8 Finanzpolizei – was darf sie, was nicht?

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 wurde mit Wirkung ab 1.1.2011 die vormalige Sondereinheit KIAB (Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung) in **Finanzpolizei** umgetauft und deren Rechte erweitert. Die nunmehrige Finanzpolizei stellt eine **Sondereinheit der Finanzämter** dar, welche die **Einhaltung abgabenrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtllicher und glücksspielrechtlicher Bestimmungen** sowie der **Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes** (AuslBG) überwachen soll. Im Zuge ihrer Tätigkeit werden von der Finanzpolizei auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere betreffend Sozialbetrug, sowie die Anzeigepflichten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes überwacht. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Finanzpolizei nunmehr aufgrund von § 12 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG) zur

- **Betretung von Grundstücken und Baulichkeiten sowie Betriebsstätten, Betriebsräumen und Arbeitsstätten** sowie zur
- **Feststellung der Identität von Personen** und zur
- **Anhaltung und Überprüfung von Fahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln** einschließlich der mitgeführten Güter berechtigt, sofern Grund zur Annahme besteht, dass in diesen Räumen, Fahrzeugen oder von diesen Personen Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden. Gleichartige Befugnisse kommen der Finanzpolizei schon aufgrund § 26 Abs 3 und 4 AuslBG zu. Nach dem AuslBG ist die Finanzpolizei darüber hinaus berechtigt, bei Gefahr im Verzug **Ausländer für die Fremdenpolizei festzunehmen**, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese Ausländer einer **illegalen Erwerbstätigkeit** in Österreich nachgehen.

Die vorstehend dargestellten, nur **auf § 12 AVOG gestützte Handlungen** der Finanzpolizei dürfen allerdings **nicht mit Zwangsgewalt** vorgenommen werden. Um Zwangsmaßnahmen umzusetzen müsste sich die Finanzpolizei auf finanzstrafrechtliche Bestimmungen über die Festnahme (§ 85 FinStrG), Beschlagnahme (§ 89 FinStrG) und Haus- oder Personendurchsuchung (§ 93 FinStrG) stützen. Zur **Festnahme von Personen** ist die Finanzpolizei allerdings ohne entsprechende Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenats auch bei Gefahr im Verzug **nicht berechtigt**. Derartige **Festnahmen** sind den **Organen der Finanzstrafbehörden** oder der **Polizei** vorbehalten. Die **Beschlagnahme** sowie die **Haus- und Personendurchsuchung** steht aber bei Gefahr im Verzug auch der Finanzpolizei zu, ohne Vorliegen der dafür ansonsten nötigen Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenats.

9 Splitter

7.1 Offenlegung von Bankinformationen

Nach Verabschiedung des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes im Jahre 2009, mit dem die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Lockerung des Bankgeheimnisses gegenüber ausländischen Steuerbehörden geschaffen wurden, hat Österreich zwischenzeitlich eine Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen bzw geändert, die einen gegenseitigen erweiterten Informationsaustausch vorsehen. Das Ende Dezember 2010 unterzeichnete **Revisionsprotokoll zum DBA mit Deutschland** ermöglicht ab 1.1.2011 über Anforderung der jeweiligen Finanzverwaltung auch den Austausch von steuererheblichen Bankinformationen, ohne dass zB von Seiten Deutschlands bereits ein förmliches

Strafverfahren eingeleitet sein muss. Auch im Verhältnis zur **Schweiz** wurde bereits ein **Abänderungsprotokoll** mit einer erweiterten Amtshilfeklausel unterzeichnet, die es auch den österreichischen Finanzbehörden in Verdachtsfällen ohne Einleitung eines Finanzstrafverfahrens ermöglicht, Auskünfte über Schweizer Bankkontendaten österreichischer Steuerpflichtiger einzuholen. Diese Änderung des DBA mit der Schweiz ist zwar am 1.3.2011 in Kraft getreten, ist aber erst **ab dem 1.1.2012 anwendbar**.

7.2 Angabe des Mindestentgelts bei Jobangeboten

Arbeitgeber und Arbeitsvermittler sind seit 1.3.2011 verpflichtet, in Stellenausschreibungen das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende Mindestentgelt und eine etwaige Bereitschaft zur Überzahlung anzugeben. Dabei genügt es in der Regel, das zwingende kollektivvertragliche Mindestentgelt anzugeben, ein konkretes Gehaltsangebot ist nicht erforderlich. Bei einem Verstoß hat die Bezirksverwaltungsbehörde vorerst zu mahnen, ab 1.1.2012 können auch Geldstrafen von bis zu € 360 verhängt werden. Das eigentliche Ziel dieser Gesetzesänderung liegt in der Beseitigung der Einkommensdiskriminierung von Frauen gegenüber Männern.

7.3 EUGH – Steuerentlastung für Portfoliodividenden

Nach derzeitiger Rechtslage sind Dividenden aus ausländischen Portfoliobeteiligungen (Beteiligungsausmaß unter 10 %) bei der österreichischen Muttergesellschaft nur dann steuerfrei, wenn sie von Gesellschaften stammen, die in einem EU-Staat oder in Norwegen (das einzige Land des EWR-Raumes, mit dem die im Gesetz geforderte umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht) ansässig sind. Der EuGH hat in einem jüngst ergangenen Urteil festgestellt, dass diese Regelung mehrfach gegen die Grundfreiheiten verstößt, insbesondere gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Der Gesetzgeber wird auf dieses Urteil demnächst reagieren: Im kürzlich versendeten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2011 ist für Portfoliodividenden aus Drittstaaten nämlich die Anrechnungsmöglichkeit der auf den Dividenden lastenden ausländischen Körperschaftssteuer (jedoch nicht der Quellensteuer) vorgesehen. Wir werden in der nächsten Klienten-Info im Detail berichten.

7.4 Änderung des Erlasses zur Abzugsbesteuerung bei ausländischen Künstlern

Wirken ausländische beschränkte steuerpflichtige Personen an inländischen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen mit, dann muss von diesen Honoraren eine Abzugssteuer von 25 % der Bruttobeträge (bzw. in bestimmten Fällen 35 % der Nettoeinkünfte) einbehalten werden. Bereits nach bisheriger Erlassregelung konnte auf den Einbehalt der Abzugsteuer verzichtet werden, wenn die beschränkt steuerpflichtige natürliche Person für ihre Tätigkeit vom inländischen Veranstalter neben Kostenersätzen, die als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (zB Flug- oder Fahrtkosten, Kosten der Nächtigung, Tagesgeld gemäß § 26 Z 4 EStG für maximal fünf Kalendertage an einem Veranstaltungsort) ein Honorar von maximal € 440 pro Veranstaltung bzw. maximal € 900 vom selben Veranstalter bezogen hat. Diese Grenzen wurden nunmehr generell auf € 1.000 angehoben. Außerdem kann die Vereinfachungsregelung auch für die bisher ausgenommenen Musiker und Musikgruppen, die bei Tanzveranstaltungen (zB im Rahmen von Ballveranstaltungen, Zeltfesten) auftreten, angewendet werden.

7.5 Änderung der Lohnkonten-Verordnung

Einige der letzten Änderungen des Einkommensteuergesetzes wirken sich auch auf die vom Arbeitgeber zu führenden Lohnkonten aus. Laut einer Änderung der Lohnkonten-Verordnung sind folgenden Punkte neu in die Lohnkonten aufzunehmen:

- Die Kalendermonate, in denen ein Arbeitnehmer im Rahmen des Werkverkehrs befördert wird (damit soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Veranlagung kein Pendlerpauschale gewährt werden kann);
- der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag (bei Zutreffen der Voraussetzungen);
- die vom Pensionsversicherungsträger für die ausländische Rente einbehaltenen Krankenversicherungsbeiträge.

7.6 VwGH – kein Aufteilungsverbot bei gemischt veranlasster Reise

Der VwGH hat jüngst erfreulicher Weise seine strenge Rechtsprechung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von gemischt veranlassten Reisekosten geändert. Typischer Fall sind beruflich veranlasste Reisen, bei denen zB am Reiseziel einige Tage Privaturlaub angehängt werden.

Liegen bei einer beruflich veranlassten Reise eindeutig trennbare berufliche (betriebliche) und private Reiseabschnitte vor, können die Kosten für den eindeutig beruflich veranlassten Reiseabschnitt (zB Hotelkosten, Tages- und Nächtigungsgelder) wie bisher steuerlich voll abgesetzt werden. Die Reisekosten (zB Flugkosten, KM-Geld), die in diesem Fall bisher zur Gänze nicht absetzbar waren, können nach der neuen Judikatur nunmehr anteilig (im Verhältnis der rein beruflichen Tage zur Gesamtdauer der Reise) steuerlich abgesetzt werden. Bei sogenannten "fremdbestimmte" Reisen (zB beim Arbeitnehmer eine vom Arbeitgeber angeordnete Reise oder bei einem selbständigen Anwalt eine Reise zu einem vom Gericht festgesetzten Prozesstermin) sind – auch wenn man einen Privaturlaub anhängt - die Fahrtkosten sogar immer zur Gänze steuerlich absetzbar. Reisen mit so genanntem Mischprogramm (die also keinen eindeutig beruflich veranlassten Teil haben) sind allerdings weiterhin nicht absetzbar.

7.7 Achtung: Mögliche Steuerpflicht bei ausländischen Versicherungsprodukten

Die Steuerfreiheit von **Lebensversicherungen auf Basis von Einmalerlägen** (Mindestlaufzeit von 15 Jahren bei Vertragsabschlüssen ab 1.1.2011, davor 10 Jahre) hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren auch zahlreiche **ausländische Lebensversicherungen auf Basis von Einmalerlägen** abgeschlossen wurden, die eine **individuelle Vermögensveranlagung** ermöglicht haben. Die Finanzverwaltung hat auf diese Entwicklung reagiert und Ende Dezember 2010 in den Einkommensteuerrichtlinien (EStR) Regelungen getroffen, wonach bestimmte **ausländische Versicherungsprodukte, die nicht mit inländischen Versicherungsprodukten vergleichbar sind**, steuerlich nicht mehr als Lebensversicherung anerkannt und die **Kapitalerträge** der hinter der Versicherung stehenden Finanzprodukte **steuerlich direkt dem Versicherungsnehmer zugerechnet** werden.

Eine **Vergleichbarkeit mit inländischen Versicherungsprodukten** ist insbesondere bei jenen Produkten **nicht mehr gegeben**, bei denen tatsächlich **kein Versicherungsrisiko** seitens der Versicherung übernommen wird, dh wo im Ablebensfall kein Risikokapital von mindestens 5% des Deckungsstockes vorgesehen ist oder wo der Versicherungsfall erst nach dem Ableben mehrerer Personen vorgesehen ist; ein **Einmalerlag in Form eines Depotübertrages** möglich ist; für jeden Versicherungsvertrag eine **völlig individuelle Veranlagungsstrategie** besteht („private insuring“).

Die **laufenden Veranlagererträge** sind bei derartigen Produkten direkt beim **Versicherungsnehmer** zu erfassen (KESt-Abzug oder Aufnahme in Einkommenssteuererklärung), wenn er laufend Einfluss auf die Zusammensetzung der ihm zuordenbaren Wertpapiere nimmt oder aber andere Indizien für eine **wirtschaftliche Dispositionsbefugnis des Versicherungskunden** (wie zB Auswahl der Depotbank bzw des Depotmanagers, Änderungsmöglichkeit der Veranlagungsstrategie während der Laufzeit, Depotrückübertrag bei Kapitalauszahlung) sprechen. Unabhängig von der ertragsteuerlichen Beurteilung kann für derartige Versicherungsprodukte aber auch **Versicherungssteuer** anfallen.

7.8 **Neues Zuwanderungsmodell – Rot-Weiß-Rot-Karte**

Im Zuge des Auslaufens der Übergangsregelung betreffend Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit für die mit 1.5.2004 der EU beigetretenen acht neuen Mitgliedstaaten wurde das AuslBG grundlegend überarbeitet und ein **neues kriteriengeleitetes Zuwanderungsmodell** geschaffen. Dieses neue Zuwanderungsmodell ist auf besonders hochqualifizierte Arbeitnehmer, Fachkräfte in Mangelberufen und sonstige Schlüsselkräfte aus Drittstaaten anzuwenden. Für jede dieser drei Gruppen von Arbeitnehmern sieht das AuslBG nunmehr einen **Kriterienkatalog** vor (Anlagen A, B und C zum AuslBG).

Anhand dieses Kriterienkatalogs (in dem zB Ausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Alter berücksichtigt werden) werden Punkte vergeben. Für die Einstufung in eine der drei vorgenannten Gruppen ist jeweils eine **Mindestpunktzahl** (zB bei Anlage A 70 von 100 Punkten) erforderlich. Wird diese Mindestpunktzahl im Einzelfall erreicht, so ist dem Arbeitnehmer **ein zunächst mit sechs Monaten befristetes Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche** zu erteilen. Wird in diesem Zeitraum ein Arbeitgeber gefunden, der eine adäquate Beschäftigung anbietet, erhält der Arbeitnehmer ohne Arbeitsmarktprüfung **eine auf zwölf Monate befristete „Rot-Weiß-Rot-Karte“**. Wird dieser Arbeitnehmer nun innerhalb dieser zwölf Monate zumindest zehn Monate entsprechend seiner Qualifikation im Inland beschäftigt, kann er nach Ablauf des Jahres eine **„Rot-Weiß-Rot-Karte plus“** beantragen, mit der er **in Österreich unbeschränkten Arbeitsmarktzugang** hat.

Ferner wurde der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt für nachgezogene Familienangehörige, für ausländische Absolventen österreichischer Hochschulen und für ausländische Schüler und Studenten erleichtert. Schließlich wurde das bisher bestehende System der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen der bestehenden Landeshöchstzahlen abgeschafft. Dafür wurde ein neues **System für die befristete Zulassung ausländischer Saisoniers** geschaffen. Ferner wurde die Blue-Card-Richtlinie und die Sanktionenrichtlinie der EU umgesetzt.

7.9 **Barbewegungsverordnung - Erinnerung**

Aufgrund einer Änderung der Bundesabgabenordnung sind alle Unternehmer ab 1.1.2007 grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich und einzeln aufzuzeichnen.



8 Termine bis September 2011

Termin 1.7.2011

- **Familienbeihilfe – nur bis zum 24. Lebensjahr**

Mit dem BBG 2011 wurde die **allgemeine Altersgrenze für die Familienbeihilfe** ab 1.7.2011 **auf das vollendete 24. Lebensjahr herabgesetzt**. Diese verschiebt sich auf das 25. Lebensjahr bei Studien mit langer gesetzlicher Studiendauer, Praktika und Präsenzdienst. Die dreimonatige Weiterzahlung nach Abschluss der Schulausbildung gilt nur bei unmittelbar anschließendem Beginn der Berufsausbildung (zB Studium nach Matura).

Termin 30.9.2011

- **Vorsteuererstattung für österreichische Unternehmen bis 30.9.2011**

Österreichische Unternehmer, die **Vorsteuern des Jahres 2010 in den EU-Mitgliedstaaten** geltend machen wollen, haben **bis 30.9.2011** Zeit, ihre Anträge elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Bedingt durch das elektronische Verfahren **entfällt** generell die **Vorlage der Originalbelege** (auch keine Kopien), außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an. Unterjährig gestellte Anträge müssen rückerstattbare Vorsteuern von **zumindest 400 €** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr bzw auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres**, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest 50 €** betragen. Rückerstattungsanträge für **Vorsteuern 2010 aus Drittstaaten** müssen hingegen in den meisten Fällen **bis 30.6.** bei den jeweiligen ausländischen Finanzverwaltungen eingebracht werden (zB Schweiz, Norwegen).

- **Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften beim Firmenbuch**

Grundsätzlich sind die **Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften innerhalb von 9 Monaten** nach dem Bilanzstichtag durch **Einreichung in elektronischer Form beim Firmenbuch** offen zu legen. Für Kapitalgesellschaften mit **Bilanzstichtag 31.12.2010** endet die Offenlegungspflicht daher am **30.9.2011**. **Kleinst-Kapitalgesellschaften**, bei denen die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag 70.000 € nicht überschritten haben, können die Einreichung des Jahresabschlusses sowie die Bekanntgabe der Umsatzerlöse weiterhin in **Papierform** vornehmen.

Wird die Verpflichtung zur Einreichung nicht fristgerecht erfüllt, droht eine automatische **Zwangsstrafe von mindestens 700 €**, die **jedem Geschäftsführer und auch der Gesellschaft** selbst vorgeschrieben und **auch mehrmals** verhängt werden kann. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum **Dreifachen**, bei großen Gesellschaften sogar bis zum **Sechsfachen** angehoben werden.

Die **Eingabegebühr** beträgt bei **elektronischer Einreichung** für **GmbHs 29 €** und für **AGs 131 €** die **Eintragungsgebühr 18 €**. Insgesamt betragen damit die Gebühren für einen elektronisch übermittelten Jahresabschluss bei einer GmbH 47 € und bei einer AG 149 €.